

Satzung
über die Obdachlosenunterkünfte und die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 21.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz- (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060), in der jeweils gültigen Fassung, ergeben, unterhält die Gemeinde Nümbrecht Obdachlosenunterkünfte zur vorläufigen und in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen in
 - a) Malzhagener Straße 11, 51588 Nümbrecht
 - b) Eckenbacher Straße 14, 51588 Nümbrecht
- (2) Die von der Gemeinde Nümbrecht unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nümbrecht und den Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Obdachlosenunterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Unterkünften regelt.

§ 3
Bezug, Verlegung, Benutzung

- (1) Ein Rechtsanspruch von Obdachlosen auf Einweisung in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume, sowie ein Anspruch von Einzelpersonen auf Einweisung in ein Einzelzimmer besteht nicht. Dies gilt auch für den ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft oder den zugewiesenen Räumen.

- (2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Bei der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erhält der Benutzer gegen Empfangsbescheinigung,
 - a) die Einweisungsvergütung
 - b) eine Ausfertigung dieser Satzung und der Benutzungsordnung
 - c) Unterkunftsschlüssel
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Dem Benutzer können nach vorheriger Anhörung innerhalb einer Obdachlosenunterkunft andere Räumlichkeiten zugewiesen werden; er kann auch von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere verlegt und die Anzahl der Räume, bei eintretender Veränderung in der Größe und Konstellation von Familien, reduziert werden. Bei Zuweisung anderer Räumlichkeiten, sowie bei Verlegung in eine andere Unterkunft oder Reduzierung der Räume finden Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (5) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft, ist jeder Benutzer verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nümbrecht Folge zu leisten.
- (6) Der Benutzer hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen tatsächlichen Aufenthalt verlegt.

Für die Durchsetzung der Räumung finden § 7 (Verwaltungszwang) entsprechende Anwendung.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen Bediensteten der Gemeinde Nümbrecht.

§4 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Nümbrecht erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. Außer den Benutzungsgebühren werden Nebenkosten von den Gebührenpflichtigen erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet.

- (3) Für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte werden folgende Gebührensätze, unabhängig von der Zahl der Bewohner, je Quadratmeter und Monat festgesetzt,
- | | |
|--|----------|
| a) Obdachlosenunterkunft Malzhagener Straße 11 | 11,50 DM |
| b) Obdachlosenunterkunft Eckenbacher Straße 14 | 11,50 DM |
- (4) Neben den Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten für verbrauchsabhängige Kosten anteilig zu entrichten. Die verbrauchsabhängigen Kosten, wie Strom, Wasser, Abwasser, Müll und Heizung werden auf die Verbraucher oder Benutzer nach deren genutzter Wohnfläche umgelegt.
- (5) Auf die Nebenkosten sind monatliche Vorausleistungen zu zahlen, deren Höhe sich nach den Endabrechnungen des Vorjahres richtet. Mit den Jahresrechnungen werden die tatsächlichen Nebenkosten ermittelt und abgerechnet. Für die Entrichtung gilt § 6 entsprechend.

§5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Alle Personen, die in häuslicher Gemeinschaft in den ihnen zugewiesenen Räumen wohnen, haften als Gesamtschuldner.

§6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nümbrecht.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die Nebenkosten sind jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in der Obdachlosenunterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse der Gemeinde Nümbrecht zu entrichten
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag gelten jeweils als voller Tag. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere, ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§7 Verwaltungszwang

Die in dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte enthaltenen Verpflichtungen, Anordnungen und Verbote, sowie rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten können im Wege des

Verwaltungszwanges aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen -VwVG NW- vom 13.05.1980 (GV NW S.510 / SGV NW 2010), in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt, beziehungsweise beigetrieben werden.

8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Nümbrecht vom 31.08.1994 und die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Nümbrecht vom 31.08.1994 außer Kraft.